

Die Aufhebung der Familiengüter.

Auf dem Wege zur Zerschlagung des Großgrundbesitzes.

Die preussische Regierung hat in dem gestrigen Reichsanzeiger eine Verordnung veröffentlicht, durch die nunmehr einer Aufteilung der übermäßigen Familiengüter der Weg gebahnt werden soll. Sie bestimmt: „Die Familiengüter sind aufzulösen“, und versteht unter diesen standesherrliche Hausvermögen, Familienfideikomnisse, Lehen und Erbstatungsgüter. Es handelt sich also nur um die ganz großen Familienvermögen, während man die mittleren Bauerngüter des Höferechts im westlichen Deutschland unangestastet läßt.

Die Aufhebung der Familiengüter bleibt zunächst der beteiligten Familie überlassen, die darüber zu beschließen hat. Erst wenn ein solcher Auflösungsbeschluß nicht bis zum 1. April 1921 durchgeführt ist, greift ein staatliches Zwangsverfahren ein.

Die Auflösung des Familiengutes bedeutet nicht etwa dessen sofortige Aufteilung. Vielmehr sind Vorschriften über den Inhalt des Familienschlusses, durch den die Aufhebung angeordnet wird, nicht erlassen. Die beteiligten Personen haben also ziemlich freie Hand hierbei; allerdings bedarf der Familienschluß der Aufnahme und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, so daß diese ihm die Wirksamkeit versagen kann, wenn er etwa in verkleinerter Form das Familiengut aufrecht zu erhalten sucht. Das Vermögen aber, von dem dieses bisher gebildet wurde, kann weiter in einer Hand verbleiben. Allein das gilt nicht mehr für ewige Zeiten. Denn die Verbote der Veräußerung und der Erbteilung, die ja das Wesen der Familiengüter bilden, sind nunmehr aufgehoben. Außerdem wird man damit rechnen dürfen, daß die Verteilung übermäßigen Grundbesitzes noch gesetzlich wird vorgeschrieben werden, so daß dereinst es nicht Familien geben wird, die Eigentümerinnen ganzer Kreise sind.

Selbstverständlich dürfen neue Familiengüter nicht mehr gebildet werden, und die Vergrößerung bestehender ist erschwert. Unentgeltliche Zuwendungen zu diesen sind nämlich untersagt, und der entgeltliche Erwerb von Grundbesitz zu ihnen ist an die Genehmigung des Justiz- und des Landwirtschaftsministers geknüpft.

Der Familienschluß über die Auflösung des Familiengutes muß einstimmig von den Familienmitgliedern gefaßt werden, doch kann unter Umständen die Zustimmung von Anwärtern auf das Gut durch diejenige der Familienvertretung ersetzt werden. Der Familienschluß wird von der Aufsichtsbehörde bestätigt. Die Bestätigung ist aber zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Familienmitglieder ohne ihr Einverständnis unbillig beeinträchtigen würde. Gegen die Bestätigung oder ihre Verlangung kann sofortige Beschwerde erhoben werden. Aufsichtsbehörde ist in den meisten Fällen das Oberlandesgericht, in Streitfällen entscheidet der Justizminister.

Da die Erhaltung eines größeren zusammenhängenden Waldbestandes im forstwirtschaftlichen Interesse liegt, so sind für Familiengüter, zu denen Wald gehört, besondere Vorschriften getroffen worden. In solchen Fällen ist vor allem zur Aufhebung des Familiengutes die Genehmigung des Justizministers und des Landwirtschaftsministers vorgeschrieben. Sie werden dafür Sorge zu tragen haben, daß nicht Waldbestände gegen die Regeln einer vernünftigen Forstwirtschaft geschädigt werden. Dem Inhaber des Gutes ist ferner zur Pflicht gemacht, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, die die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften. Tut er das nicht, so kann ihm die Verwaltung des Gutes entzogen werden.

Auch sonst hat die Aufsichtsbehörde das Recht, dem Inhaber des Gutes dessen Verwaltung zu entziehen, wenn durch sein Verhalten oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Gutes bedroht ist.

Die neue Verordnung geht gegen den gebundenen Grundbesitz ziemlich schonend vor. Sie läßt es zu, daß der bisherige Inhaber ihn einstweilen behält, sofern nur der Familienschluß eine solche Anordnung trifft. Ihre eigentliche und nachhaltige Wirkung wird sie unter dieser Voraussetzung meist erst dann zeigen, wenn der Inhaber stirbt und nunmehr die Erbteilung erfolgt. Sind freilich die Familienmitglieder sich nicht einig, so daß ein Familienschluß nicht zustande kommt, dann tritt später eine Zwangsauflösung ein, und was dann aus dem Familiengut wird, ist noch ungewiß. Dann eine Verordnung über das Zwangsverfahren wird erst später vom Staatsministerium unter Genehmigung der Landesversammlung erlassen werden. Sie wird eine bedeutsame Ergänzung der jetzt getroffenen Bestimmungen bilden.

W. K.